

Männel, Mario

Von: NWP (J. Ramsauer) [j.ramsauer@nwp-ol.de]
Gesendet: Donnerstag, 2. Juni 2016 09:18
An: Männel, Mario; Memmen, Johann; Theilen, Peter
Betreff: Fwd: Re: Fwd: Beschlussempfehlung Windenergie BauSan 24. Mai 2016

Dies ist eine weitergeleitete Nachricht
Von : matthias schreiber <schreiber.umweltplanung@t-online.de>
An : "NWP (J. Ramsauer)" <j.ramsauer@nwp-ol.de>, LotharBach@aol.com
Datum : Mittwoch, 1. Juni 2016, 21:25
Betreff: Fwd: Beschlussempfehlung Windenergie BauSan 24. Mai 2016

Mit freundlichen Grüßen
Johannes Ramsauer

NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
26121 Oldenburg
Tel 0441/97174-0
Durchwahl -25
Geschäftsführer:
Thomas Aufleger, Elisabeth Ferus
Hans-J. Hinrichsen, Diedrich Janssen
Michael Meier, Johannes Ramsauer, Werner Steimer
Amtsgericht Oldenburg - HRB 2104
USt.-Id.-Nr. DE 117 474 502

www.par-is.de, die Online-Plattform für
Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung

===== Original Nachrichtentext =====

Sehr geehrter Herr Ramsauer,
aus naturschutzfachlicher Sicht haben meine Kartierungen für die zu untersuchenden Potenzialflächen keine Ergebnisse erbracht, die im Sinne harter Tabukriterien zwingend zum Ausschluss einzelner Potenzialflächen oder Teilen davon führen würden, also einer Ausweisung als Vorrangfläche entgegenstehen. Auch wenn es vielfach so verstanden wird, stellen die von den Vogelschutzwarten, im NLT-Papier und im aktuellen Erlass des Umweltministeriums formulierten Mindestabstände um die Horste ausgewählter Greifvogelarten keine Tabukriterien in diesem Sinne dar, sondern sind als Zonen zu verstehen, in denen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen ist. Das daraus resultierende Verbot zieht jedoch nicht automatisch den Ausschluss der Windkraft nach sich, sondern kann durch Abschaltungen, ggf. in Verbindung mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden. Wären die Unterschreitungen der genannten Mindestabstände als zusätzliches Tabukriterium zu handhaben, wäre auf dem Gebiet der Stadt Norden eine Windkraftnutzung an keiner Stelle möglich, weil jede Fläche vom Radius mindestens einer dieser Arten überlagert wäre. Dann aber hätte die Stadt Norden der Nutzung der Windkraft nicht den höchstrichterlich geforderten, substanziellen Raum geboten. Von daher konnte sich die Darstellung meiner Ergebnisse zu Fragen des Tötungsrisikos bei den entsprechenden Arten (Feldlerche, Mäusebussard, Stockente, Rohrweihe, Turmfalke) auf den Hinweis beschränken, dass im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Verfahrens dieser Frage nachzugehen und durch geeignete Maßnahmen zu begegnen ist.

Der Flächennutzungsplan ist auch deshalb die ungeeignete Betrachtungsebene, weil die Standorte von Brutstätten kollisionsgefährdeter Arten nicht statisch sind und deshalb die Anwendung von Puffern zu Fehlbewertungen führen würde: Es würden nämlich womöglich Bereiche ausgespart, die nur im Erfassungsjahr, aber sonst nie wieder besiedelt wurden. Oder aber es würden Bereiche als unproblematisch eingestuft, die nur ausnahmsweise nicht besetzt waren, sich aber später als regelmäßig besetzt erweisen. Deshalb ist die Frage der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Verfahrens zu prüfen und auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nur insoweit zu behandeln, dass ausgeschlossen werden kann, im späteren Verfahren auf keine unüberwindlichen Hindernisse durch die Verbote des § 44

ABs. 1 BNatSchG zu treffen. Solche wären z.B. dann zu erwarten, wenn seit 30 Jahren eine hochgradig gefährdete Vogelart wie die Wiesenweihe immer an derselben Stelle innerhalb einer Potenzialfläche brütet und davon auszugehen ist, dass dies auch weiterhin so sein wird. Wenn außerdem feststeht, dass eine Komplettabschaltung während der gesamten Anwesenheitszeit dieser Art aus wirtschaftlichen Gründen ausscheidet, könnte aus guten Gründen der Schluss gezogen werden, dass dort die Realisierung des Windparks nicht möglich sein wird. Solche Standorte dürfen deshalb gar nicht erst ausgewiesen werden. Vergleichbare Verhältnisse erkenne ich auf den Potenzialflächen der Stadt Norden jedoch nicht.

Unter Rückgriff auf die Ergebnisse von L. Bach und mir ergeben sich allerdings gewisse Abwägungsspielräume durch die unterschiedliche Wertigkeit der Räume. So könnten Bereiche oberhalb einer gewissen naturschutzfachlichen Bedeutung als weiches Ausschlusskriterium verwendet werden, sofern der Windkraft im Gebiet der Stadt Norden danach immer noch hinreichend Raum eingeräumt wird. Denkbar wäre dies z.B. für Vogelbrutgebiete, die sich bei der Gesamtschau der aus der Stadt Norden vorliegenden Daten als mindestens landesweit bedeutsam erweisen. Dadurch würden avifaunistisch und landschaftlich besonders wertvolle Bereiche von Windkraftanlagen freigehalten, es blieben allerdings weiterhin genügend Flächen für die Nutzung der Windkraft übrig. Angesichts der generell hohen Wertigkeit der Räume im Küstenraum müssten die Schwellen für Gastvögel bei mindestens nationaler Bedeutung angesiedelt werden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen erst einmal weitergeholfen zu haben, stehe aber für weitere Diskussionen jederzeit gern zur Verfügung.

Beste Grüße

Matthias Schreiber

Schreiber Umweltplanung

Dr. Matthias Schreiber

Blankenburger Str. 34

D 49565 Bramsche/Epe

Tel.: (+49) 5461/71317

Fax : (+49) 5461/71327

Mobil: (+49) 170/9628743

E-Mail: Schreiber.Umweltplanung@t-online.de

Am 26.05.2016 um 17:18 schrieb NWP (J. Ramsauer):

Sehr geehrte Herren,

ich leite Ihnen die gestrige Mail der Stadt weiter, mit der Bitte um Mitteilung, welche Belange nach den Ergebnissen Ihrer Gutachten der Windenergie entgegen stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Ramsauer

Sehr geehrter Herr Ramsauer,

aus naturschutzfachlicher Sicht haben meine Kartierungen für die zu untersuchenden Potenzialflächen keine Ergebnisse erbracht, die im Sinne harter Tabukriterien zwingend zum Ausschluss einzelner Potenzialflächen oder Teilen davon führen würden, also einer Ausweisung als Vorrangfläche entgegenstehen. Auch wenn es vielfach so verstanden wird, stellen die von den Vogelschutzwarten, im NLT-Papier und im aktuellen Erlass des Umweltministeriums formulierten Mindestabstände um die Horste ausgewählter Greifvogelarten keine Tabukriterien in diesem Sinne dar, sondern sind als Zonen zu verstehen, in denen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen ist. Das daraus resultierende Verbot zieht jedoch nicht automatisch den Ausschluss der Windkraft nach sich, sondern kann durch Abschaltungen, ggf. in Verbindung mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden. Wären die Unterschreitungen der genannten Mindestabstände als zusätzliches Tabukriterium zu handhaben, wäre auf dem Gebiet der Stadt Norden eine Windkraftnutzung an keiner Stelle möglich, weil jede Fläche vom Radius mindestens einer dieser Arten überlagert wäre. Dann aber hätte die Stadt Norden der Nutzung der Windkraft nicht den höchststrichterlich geforderten, substanziellen Raum geboten. Von daher konnte sich die Darstellung meiner Ergebnisse zu Fragen des Tötungsrisikos bei den entsprechenden Arten (Feldlerche, Mäusebussard, Stockente, Rohrweihe, Turmfalke) auf den Hinweis beschränken, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens dieser Frage nachzugehen und durch geeignete Maßnahmen zu begegnen ist.

Der Flächennutzungsplan ist auch deshalb die ungeeignete Betrachtungsebene, weil die Standorte von Brutstätten kollisionsgefährdeter Arten nicht statisch sind und deshalb die Anwendung von Puffern zu Fehlbewertungen führen würde: Es würden nämlich womöglich Bereiche ausgespart, die nur im Erfassungsjahr, aber sonst nie wieder besiedelt

wurden. Oder aber es würden Bereiche als unproblematisch eingestuft, die nur ausnahmsweise nicht besetzt waren, sich aber später als regelmäßig besetzt erweisen. Deshalb ist die Frage der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu prüfen und auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nur insoweit zu behandeln, dass ausgeschlossen werden kann, im späteren Verfahren auf keine unüberwindlichen Hindernisse durch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu treffen. Solche wären z.B. dann zu erwarten, wenn seit 30 Jahren eine hochgradig gefährdete Vogelart wie die Wiesenweihe immer an derselben Stelle innerhalb einer Potenzialfläche brütet und davon auszugehen ist, dass dies auch weiterhin so sein wird. Wenn außerdem feststeht, dass eine Komplettabschaltung während der gesamten Anwesenheitszeit dieser Art aus wirtschaftlichen Gründen ausscheidet, könnte aus guten Gründen der Schluss gezogen werden, dass dort die Realisierung des Windparks nicht möglich sein wird. Solche Standorte dürfen deshalb gar nicht erst ausgewiesen werden. Vergleichbare Verhältnisse erkenne ich auf den Potenzialflächen der Stadt Norden jedoch nicht.

Unter Rückgriff auf die Ergebnisse von L. Bach und mir ergeben sich allerdings gewisse Abwägungsspielräume durch die unterschiedliche Wertigkeit der Räume. So könnten Bereiche oberhalb einer gewissen naturschutzfachlichen Bedeutung als weiches Ausschlusskriterium verwendet werden, sofern der Windkraft im Gebiet der Stadt Norden danach immer noch hinreichend Raum eingeräumt wird. Denkbar wäre dies z.B. für Vogelbrutgebiete, die sich bei der Gesamtschau der aus der Stadt Norden vorliegenden Daten als mindestens landesweit bedeutsam erweisen. Dadurch würden avifaunistisch und landschaftlich besonders wertvolle Bereiche von Windkraftanlagen freigehalten, es blieben allerdings weiterhin genügend Flächen für die Nutzung der Windkraft übrig. Angesichts der generell hohen Wertigkeit der Räume im Küstenraum müssten die Schwellen für Gastvögel bei mindestens nationaler Bedeutung angesiedelt werden. Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen erst einmal weitergeholfen zu haben, stehe aber für weitere Diskussionen jederzeit gern zur Verfügung.

Beste Grüße

Matthias Schreiber

Schreiber Umweltplanung

Dr. Matthias Schreiber

Blankenburger Str. 34

D 49565 Bramsche/Epe

Tel.: (+49) 5461/71317

Fax : (+49) 5461/71327

Mobil: (+49) 170/9628743

E-Mail: Schreiber.Umweltplanung@t-online.de

Am 26.05.2016 um 17:18 schrieb NWP (J. Ramsauer):

Sehr geehrte Herren,

ich leite Ihnen die gestrige Mail der Stadt weiter, mit der Bitte um Mitteilung, welche Belange nach den Ergebnissen Ihrer Gutachten der Windenergie entgegen stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Ramsauer

===== Ende des Original Nachrichtentextes =====

Anlagen:

Nachricht.html